

Einkaufsbedingungen, NIRO Wenden GmbH

§1 Geltung unserer Bedingungen

1. Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Aus der widerspruchslosen Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen kann unser Einverständnis mit anderslautenden Bedingungen des Lieferanten nicht abgeleitet werden.
2. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist an die Bedingungen seines Angebotes gebunden. Dazu gehören auch vom Lieferanten überreichte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Leistungs- und Lieferzeiten.
2. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, auch wenn die Bestätigung nach Ablauf der Frist bei uns eingeht.
3. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.

§3 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Verladung und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt.

§4 Versand und Gefahrübergang

1. Am Tage des Versandes ist uns über jede Sendung eine besondere Versandanzeige einzureichen, aus der die genaue Inhaltsangabe nach Stückzahlen, Gehalten, Maßen, Gewichten usw., ferner das Datum sowie die Bezeichnung der Bestellung, hervorgehen.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr bleibt in jedem Fall bis zur Abnahme durch uns beim Lieferanten. Unter „Abnahme“ durch uns ist, auch wenn die Lieferung aufgrund eines Kaufvertrages erfolgte, die bestimmungsgemäße Verwendung (z.B. Verarbeitung) der angelieferten Sache an der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle zu verstehen.
3. LKW-Anlieferungen werden grundsätzlich nur montags bis freitags in der Zeit von 5.30 Uhr bis 13.30 Uhr angenommen.
4. Sofern die Lieferung ab Werk vereinbart wurde, sind die Frachtkosten vom Lieferanten vorzulegen und uns in Rechnung zu stellen. Der Frachtrechnung ist eine Kopie des Frachtbriefes beizufügen. Auch in diesem Fall erfolgt der Versand auf Gefahr des Lieferanten.

§5 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die vom Lieferanten angegebenen Liefer- und Leistungszeiten beginnen mit Eingang unseres Bestellschreibens bei dem Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. der Zeitpunkt der mangelfreien und schriftlichen Abnahme.
2. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wird die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Liefertermin überschritten, so sind wir berechtigt, pro angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 1 %, höchstens jedoch bis zu 5 % des Auftragswertes zu berechnen. Die Geltendmachung eines uns entstandenen Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendlichen, schwerwiegenden und nicht in den Risikobereich nur einer Vertragspartei fallenden Ereignisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine oder Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Verletzt er diese Verpflichtung, so hat er den uns dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Wenn die vereinbarten Termine und Fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – in dringenden Fällen auch ohne Nachfristsetzung – berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Teilleistungen und Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn dazu unser schriftliches Einverständnis erteilt worden ist.

§6 Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftrags-Nummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen unter Abzug von Skonto, oder innerhalb 30 Tagen rein netto, gerechnet jeweils ab Eingangsdatum der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Fällig sind die Rechnungen erst nach vollständiger Lieferung und Leistung. Sofern neben der eigentlichen Lieferung und/oder Leistung vom Lieferanten Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder ähnliche Dokumente beizubringen sind, tritt Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei uns ein. Bei von dem Lieferanten zu erbringenden Werkleistungen wird dessen Rechnung erst fällig, wenn die Werkleistung schriftlich durch uns abgenommen wurde.

3. Im Fall der Durchführung von Lohn- und/oder Montagearbeiten, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, muss der Aufwand für jeden Mitarbeiter in einem Nachweis festgehalten werden, der an jedem Tag vor einem hierfür verantwortlichen Mitarbeiter unseres Hauses gegengezeichnet wird.
4. Arbeiten, die nicht in diesem Nachweis festgehalten worden sind, werden nicht anerkannt. Die ordnungsgemäßen Eintragungen im Nachweis bilden die Grundlage der Abrechnung.
5. Wir behalten uns vor, Zahlungen per Überweisung, Scheck oder Wechsel bzw. im Scheck-Wechsel-Verfahren vorzunehmen.
6. Zahlungen erfolgen, auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen in keinem Fall ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf die Rüge gem. § 377 HGB dar.
7. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§7 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dem Lieferanten sind unser Fertigungsprogramm und die von uns hergestellten Bauteile, die hohen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen, bekannt; er garantiert deshalb, dass das von ihm für die Herstellung derartiger Bauteile gelieferte Material diesen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.
2. Während der Gewährleistungszeit auftretende Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung zugesagter und/oder garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile unverzüglich zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte sowie Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.
3. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen und Leistungen 1 Jahr, soweit im Einzelfall, etwa bei Arbeiten an Bauwerken, nicht kraft Gesetzes eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall erst mit Anknüpfung der Ware einschließlich sämtlicher erforderlicher Dokumente bei uns oder, sofern es sich um eine Werkleistung handelt, mit schriftlicher Abnahme des Werkes durch uns. Soweit ein Mangel der Ware oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft dazu führt, dass wir gegenüber einem Abnehmer Gewähr zu leisten haben oder in anderer Weise schadensersatzpflichtig werden, tritt die Verjährung unserer Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten nicht ein, solange die genannten Ansprüche des Abnehmers gegen uns nicht verjährt sind. Soweit eine Verlängerung der Verjährungsfrist unwirksam sein sollte, verzieht der Lieferant schon jetzt auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung, solange nicht die Ansprüche unseres Abnehmers verjährt sind.
5. Zur unverzüglichen Untersuchung der bei uns eingehenden Waren sind wir nicht verpflichtet. Unsere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche werden durch eine innerhalb einer Frist von einem Monat ab Entdeckung des Mangels durch uns oder Kenntniserlangung vom Vorliegen des Mangels durch uns abzuschickende Mängelrüge gewährt. Verletzen die vom Lieferanten gelieferten Materialien, Einrichtungen, Anlagen oder sonstige Gegenstände, urheber-, Patent- oder sonstige Rechte Dritter, oder werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns von den Ansprüchen Dritter freizustellen.

§8 Urheberrecht, Eigentumsübertragung

1. Werden von uns Angaben, Modelle, Zeichnungen, Muster usw. zur Verfügung gestellt, so bleiben diese unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte veräußert, für Dritte verwendet noch Dritten gegenüber in sonstiger Weise zu Kenntnis gebracht werden.
2. Von uns dem Lieferanten zur Benutzung überlassene Werkzeuge, Modelle, Muster und Zeichnungen sind uns nach Auftragserledigung unverzüglich zurückzugeben. In der Rückgabe liegt die Zusage, dass auch Vervielfältigungen nicht vorgenommen worden sind.
3. Soweit wir Anzahlung leisten oder Mittel zur Verarbeitung zur Verfügung stellen, geht das Eigentum an einem von uns bestellten Werk mit Beginn der Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass das Werk oder Teilwerk bis zur Lieferung an uns im Besitz des Lieferanten verbleibt und von diesem für uns unentgeltlich verwahrt wird.

§9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist 57482 Wenden.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes und des Streitgegenstandswertes, nach unserer Wahl das Amtsgericht Olpe oder das Landgericht Siegen zuständig.
3. Für die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertrag mit einem Lieferanten geschlossen wird, der seinen Sitz im Ausland hat.
4. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.